



**Stellungnahme
des BWE Landesverbandes Berlin Brandenburg
(BWE LV BB) und des Landesverbandes für Erneuer-
bare Energien Berlin Brandenburg (LEE BB)**

**zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienut-
zung der Region Lausitz-Spreewald 14.09.2023
(Beschluss-Nr. 58/251/23)**

Potsdam, 10. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	3
2. Hinweise und Forderungen des BWE LV BB und LEE BB	4
3. Ausblick im Sinne einer Nutzung von Chancen bei der Umstellung auf eine wasserstoffbasierte Energieversorgung in der Region Lausitz-Spreewald	5
4. Im Einzelnen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald	5
4.1 Änderung der Gesetzesgrundlagen	5
4.2 Vorranggebiete durchsetzen und „Puffer“ schaffen	6
4.3 Bewertung der Planungskriterien (Hinweise, Anregungen und Bedenken).....	6
4.3.1 Differenzierung zwischen Abstand zu Bestandsanlagen und allgemeinem Siedlungsabstand	7
4.3.2. Militärische Luftfahrt	7
4.3.3 Mindestgröße 50ha (Kriterium E-16).....	7
4.3.4 Natur- und Artenschutz: deutlich zu restriktiv - gesetzliche Möglichkeiten besser nutzen	7
4.3.4.1 Landschaftsschutzgebiete nicht ausschließen (Kriterium E-7)	7
4.3.4.2 Zu restriktiver Umgang mit den neuen Möglichkeiten des besonderen Artenschutzrechts, insbesondere § 45b BNatSchG.....	8
4.3.5 Denkmale mit besonderem Raumbezug / Wirkräume (N-12 /E-17)	8
4.3.6 Regelung zu Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen wird begrüßt	12
4.3.7 Vorranggebiete Landwirtschaft, Vorranggebiete Wald (E-8).....	13

1. Vorbemerkung

Das Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) hat zum Ziel, die Bereitstellung der für den Windenergieausbau an Land notwendigen Flächen sicherzustellen. Hierdurch soll der Ausbau erleichtert und beschleunigt werden. In einem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Bundesländern erstmals verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vorgegeben, die für die Windenergie an Land auszuweisen sind. Neue Sonderregelungen für die Windenergie an Land im Baugesetzbuch (BauGB) integrieren diese Flächenziele in das Planungsrecht und vereinfachen die Planungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten.

Laut dem letzten Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses waren zum Stichtag am 31. Dezember 2022 in Deutschland zwischen 0,81 und 0,89 Prozent der Fläche rechtswirksam ausgewiesen. Dies zeigt deutlich, bis zum Erreichen des bundesweit erforderlichen 2-Prozent Mindestziel ist es noch ein weiter Weg. Das Land Brandenburg und seine fünf Regionalen Planungsgemeinschaften wurde nunmehr zu konkreten Flächenbeitragswerten verpflichtet.

Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundes gibt für das Land Brandenburg die Ausweisung von mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und von mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 vor. Im neuen Brandenburgischen Flächenzielgesetz, welches am 03.03.2023 in Kraft trat, wurden diese Zielwerte übernommen und die Regionalen Planungsgemeinschaften mit der Umsetzung beauftragt.

Darüber hinaus erfolgte über eine Richtlinie eine Umsteuerung der Regionalplanung. Nach dem Prinzip der „Ausschlussplanung“ durften Windenergieanlagen bisher ausschließlich innerhalb von so genannten „Eignungsgebieten“ geplant und gebaut werden. Das Flächenangebot für die Windenergienutzung wurde also durch die Regionalplanung begrenzt. Mit der Einführung der „Angebotsplanung“ erhält die Windenergienutzung in „Vorranggebieten“ nun Priorität vor anderen Nutzungen.

Der BWE LV BB und der LEE BB hatten bereits im Rahmen der parlamentarischen Befassung zum Brandenburgischen Flächenzielgesetz umfänglich mündlich wie auch schriftlich Stellung genommen. Die Verpflichtung der Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung an Land ist ein großer Schritt in Richtung beschleunigter Ausbau der Windenergie. Zudem begrüßen wir ausdrücklich, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften nunmehr schnell und umfänglich ihre Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne aktualisieren.

Das Land Brandenburg hat sich im Koalitionsvertrag, in der Energiestrategie 2040 sowie im Klimaplan zur Erreichung ambitionierter und notwendiger Klima- und Energieziele verpflichtet. Dafür ist eine innovative, rechtssichere und unterstützende Regionalplanung notwendig. Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Lausitz-Spreewald ist ein entscheidender Schritt gemacht.

Mit diesem sinnvollen und schlüssig aufeinander aufbauenden Vorgehen des Landes Brandenburg ist die unmittelbare Umstellung auf die Anwendung der geänderten Rechtslage erfolgt. Die fortlaufende Umsetzung der neuen Zielvorgaben wurde dabei vorangetrieben, indem frühzeitig bereits im vorliegenden Entwurf das Flächenziel von 2,2 Prozent für das Zieljahr 2032 (Brandenburgischen Flächenzielgesetz seit 03.03.2023 in Kraft) in das vorliegende Beteiligungsverfahren gebracht worden ist.

2. Hinweise und Forderungen des BWE LV BB und LEE BB

- Wir begrüßen außerordentlich, dass Sie mit einem einstufigen Planungsprozess unmittelbar das 2,2 Prozent-Zieles bereits 2027 anstreben.
- Die Herausforderungen des Umbaus des Energiesektors und den daraus resultierenden Strombedarfen – Stichwort Sektorenkoppelung, Wasserstoff und positive Gestaltung des Strukturwandels – löst einen zusätzlichen Bedarf an Erneuerbaren Energie aus, der weit über das 2,2% Ziel hinausgeht. Der Ausbau der Windenergienutzung kann nicht warten. Der Region Lausitz-Spreewald mit Ihren umfangreichen zusätzlichen Flächenpotentialen, kommt dabei mindestens Brandenburg weit, wenn nicht sogar bundesweiter eine hohe Bedeutung zu. Das Vorhandensein von ausreichend Ressourcen an Erneuerbaren Energien ist dabei ein Standortvorteil für die Ansiedlung von neuen Wirtschaftsbetrieben.
- Bereits jetzt muss ein ausreichender „Puffer“ an Fläche vorgehalten werden, da – wie Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen – die Vorranggebiete nicht immer vollständig ausgenutzt werden können. Ob der vorhandene Puffer ausreicht, muss vor dem Hintergrund von Herausforderung aus dem Bereich des Natur- und Artenschutzes und der Militärischen Luftfahrt bezweifelt werden. Aber nur so kann die Rechtssicherheit der Planung gewährleistet und die Energiewende wirksam vorangebracht werden.
- Wir bitten um Überprüfung der Vorranggebiete, die von Belangen der Militärische Luftfahrt betroffen sind, ob die Ausnutzung von WEA mit bereits heute marktüblichen Anlagenhöhen von größer als 250m über Geländeroberkante gewährleistet ist. Falls nein, sollten die erheblichen vorhandenen Potentiale an anderer Stelle genutzt werden.
- Das zusätzliche Potential aus einer teilweisen Nutzung von Landschaftsschutzgebieten wird als „Einzel-fallprüfung“ beschrieben, dann aber ohne ersichtliche Prüfung komplett ausgeschlossen. Dies ist zu korrigieren.
- Der Umgang mit dem Natur- und Artenschutz ist bisher mit Blick auf die vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Spielräume deutlich zu restriktiv zu Lasten der Windenergie. Es fällt hier bisher deutlich zu viel Fläche weg, die nach den aktuellen Vorgaben des BNatSchG mit Windenergieanlagen bebaubar wäre. Dies gilt insbesondere für die Prüfbereiche nach §45 BNatSchG, in denen eine Windenergienutzung nicht ausgeschlossen sein darf.
- Der Forderung der Denkmalbehörden, alle Wirkbereiche von besonders landschaftsprägenden Denkmälern vorsorglich freizuhalten, ist völlig überzogen und nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg zum neuen Denkmalrecht überholt.

3. Ausblick im Sinne einer Nutzung von Chancen bei der Umstellung auf eine wasserstoffbasierte Energieversorgung in der Region Lausitz-Spreewald

Mit der sogenannten Wasserstoffstrategie geht das Land Brandenburg einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Klimaneutralität bis 2045¹. Der Fokus auf den Wasserstoff als Zukunftstechnologie und Innovationsmotor für unsere Wirtschaft wird dabei besonders betont. Wir freuen uns sehr, dass die politische und die wirtschaftliche Perspektive in der Betrachtung der gegenwärtigen Herausforderungen und Chancen nahezu übereinstimmen.

Eine Kombination aus diesem fortschrittlichen Denken und entschlossenem Handeln kann die Region zum Vorreiter machen. Die steigenden Energiebedarfe machen den Ausbau erneuerbarer Energien notwendig: Sei es die E-Mobilität im Verkehrssektor oder der steigende Wasserstoffbedarf in der Wirtschaft oder Industrie. In diesen Sektoren gehen bereits einige kleinere und größere Projekten voran: Von Wasserstofftankstellen und neuen Elektrolyseuren bis hin zur Umstellung der PCK-Raffinerie in Schwedt von der Erdölverarbeitung hin zur Wasserstoffproduktion und entsprechenden Weiterverarbeitung zu E-Kerosin und für die chemische Industrie.

Genauso entsteht Zukunft: Indem wir die steigenden Energiebedarfe in den Bereichen Strom, Mobilität, Wärme und Wasserstoff langfristig einplanen und Konzepte hierfür entwickeln, um eine klimagerechte und kostenschonende Energieversorgung der Bevölkerung und den Erhalt der Industriestandorte zu gewährleisten.

Die Basis für die Nutzbarkeit dieser Chancen befindet sich in einem massiven Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie. Der Grundstein hierfür wird in erster Linie auf der Ebene der Regionalplanung gelegt. An dieser Stelle wollen wir gern unsere Forderung Ausdruck verleihen, dass mit Blick auf die derzeit angewendeten Kriterien zukünftig bedarfsorientiert deutlich mehr Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollten.

Aktuell werden die Potenziale mit Blick auf die zahlreichen geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, vor allem im Bereich des Natur- und Artenschutzes, bei weitem noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft.

Auch nach Inkrafttreten des Regionalplans sollte dieser fortlaufend und regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob und welche weiteren Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind auch die Planungskriterien entsprechend zu überprüfen.

4. Im Einzelnen zum Entwurf des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald

4.1 Änderung der Gesetzesgrundlagen

Das sog. „Osterpaket“ und das sog. „Sommerpaket“ des Gesetzgebers aus dem letzten Jahr haben vor allem mit dem Wind-an-Land-Gesetz² (WaLG) weitreichende Änderungen der Gesetzesgrundlagen auch für die Errichtung von WEA gezeitigt.

Hinzu kommt, dass nunmehr nach **§ 2 EEG 2023** die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gesetzlich betont wird, in dem nach dieser Vorschrift die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im **überragenden öffentlichen Interesse** liegt und **der öffentlichen Sicherheit dient**.

¹ Maßnahmenkonkrete Strategie für den Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft im Land Brandenburg, 2021, https://brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Wasserstoffstrategie_Brandenburg_2021.pdf

² Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen deshalb die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen – auch auf der Ebene der Regionalplanung – eingebracht werden.

Konkret bedeutet dies, dass die erneuerbaren Energien damit derzeit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen z. B. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht **nur in Ausnahmefällen überwunden werden sollen** (vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1630, S. 159).

Diese Gewichtungsvorgabe gilt auch für die raumordnerische Abwägung im Sinne von § 7 Abs. 2 ROG – an ihr muss sich der Plangeber messen lassen.

Der hier vorgelegte Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 ist eine begrüßenswerte Reaktion auf diese gesetzlichen Änderungen. Besonders zu begrüßen ist, dass der vorliegende Plan bereits das **Gesamtziel für Brandenburg von mindestens 2,2 Prozent in einer einstufigen Planung unmittelbar verfolgt**.

4.2 Vorranggebiete durchsetzen und „Puffer“ schaffen

Um den soeben dargestellten Gewichtungsvorgaben des § 2 EEG 2023 sowie den generellen Anforderungen an eine rechtmäßige Flächenfestlegung von Vorranggebieten Rechnung zu tragen, muss der Plangeber sicherstellen, dass sich die Windenergie im Vorranggebiet durchsetzt. Das Vorranggebiet ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen und dort sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Damit ist das Vorranggebiet das stringenteste raumordnerische Instrument zur Sicherung bestimmter raumbezogener Nutzungen oder Funktionen (Spannowsky/Runkel/Goppel/Goppel, 2. Aufl. 2018, ROG § 7 Rn. 67).

Dementsprechend muss – gerade mit Blick auf § 2 EEG 2023 – sichergestellt sein, dass die ausgewiesenen Vorranggebietsflächen derart bemessen sind, dass sich die Windenergie in ihnen selbst auf einer hinreichend großen Fläche durchsetzen kann.

Dabei ist – gerade mit Blick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer – zu berücksichtigen, dass nicht alle festgelegten Flächen sodann im Anlagengenehmigungsverfahren auch ausnahmslos für die konkrete Anlagenerichtung zur Verfügung stehen.

Deshalb ist der Plangeber gehalten und auch aufgefordert, einen **ausreichend großen „Puffer“ an Fläche vorzuhalten**, also nicht nur das Teilflächenziel denkbar knapp zu erfüllen, sondern – will er den Ausbau der Windenergie wirklich im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen fördern – dafür Sorge zu tragen, dass gerade mit Blick auf die Nichtnutzbarkeit bestimmter Flächen genug Puffer zur Verfügung steht, um diese Flächenverluste aufzufangen.

Es ist mithin auch im Sinne einer systemgerechten und widerspruchsfreien Planung mit Blick auf das 2,2 Prozent-Ziel des Jahres 2032 entscheidend, dass die Kriterien der Ausweisung der Vorranggebiete auch der **künftigen Planung „Luft zum Atmen“ lassen** und nicht so restriktiv gestaltet werden, dass die Erreichung des künftigen Flächenziels in Frage steht.

4.3 Bewertung der Planungskriterien (Hinweise, Anregungen und Bedenken)

Um das zuvor unter 3.1 dargestellte Ziel zu erreichen, geben wir Anregungen und Bedenken für eine **Anpassung der Planungskriterien** zur Vermeidung der Ausweisung von eingeschränkt nutzbaren Flächen und **zugunsten zusätzlicher Flächenbereitstellung für die Windenergienutzung**:

4.3.1 Differenzierung zwischen Abstand zu Bestandsanlagen und allgemeinem Siedlungsabstand

Die Regionale Planungsgemeinschaft hat mit den Negativkriterien N-3 und N-4 (Seite 19f) einem Abstand zu Bestandsanlagen (800m) und einem allgemeinem Siedlungsabstand (1.000m) unterschieden. **Wir als Verband begrüßen diese Regelung**, weil damit bestehende und zumeist akzeptierte Bestandswindparks repowert werden können. Durch gezielte Maßnahmen der Anlagensteuerung können auch mit den ggf. erneuerten WEA die gültigen Grenzwerte eingehalten werden.

4.3.2. Militärische Luftfahrt

Der militärische Flughafen in Holzdorf, Radaranlagen und Tiefflugstrecken prägen erheblich den Westen der Planungsregion und betreffen damit eine Vielzahl von ausgewiesenen Vorranggebieten.

Wir fügen zur Unterstützung als **Anlage** eine Karte mit einer Analyse der betroffenen Region bei.

Der wirtschaftliche Betrieb von WEA (und die Durchsetzung in den Ausschreibungen der BNetzA) benötigt aber das Erreichen von höheren Luftschichten (höhere durchschnittliche Windgeschwindigkeiten). Dies schlägt sich in zunehmend wachsenden Anlagenhöhen nieder. Ein Trend der zu aktuell marktüblichen Anlagenhöhen größer 250 m geführt hat und sich vermutlich in der Zukunft noch fortschreiben wird.

Gerade mit Blick auf den geplanten Ausbau des Flugplatzes Holzdorf geben wir die Bedenken, dass die tatsächliche Ausnutzbarkeit der vom Flugplatz betroffenen Flächenkulisse zu überprüfen ist. Dies gilt einerseits für Neuausweisungen aber in erhöhtem Ausmaß auch für ein zukünftiges Repowering bestehender Windkraftanlagen in bereits bebauten Gebieten. Daher bitten wir um Information bzw. um Berücksichtigung, ob die ausgewiesenen Vorranggebiet mit den Stellen der militärischen Luftfahrt auch im Hinblick der Nutzung der höheren Nutzungsräume (mindestens 250m über Geländeoberkante) abgestimmt sind.

4.3.3 Mindestgröße 50ha (Kriterium E-16)

Wir möchten an dieser Stelle hinweisen, dass gerade das Kriterium der Mindestgröße ein erhebliches Potential für die Ausweisung von kleineren, lokal gut akzeptierten Gebieten bietet.

Ein Windpark mit drei WEA benötigt unter der geltenden Bedingung von „Rotor out“ – je nach räumlicher Ausformung – nicht mehr als 20ha. Das Kriterium E-16 der Mindestgröße von 50ha ist damit unnötig groß.

Wir bitten Sie diese zusätzlichen Potentiale im Einzelfall zu prüfen und in die Flächenkulisse aufzunehmen.

4.3.4 Natur- und Artenschutz: deutlich zu restriktiv - gesetzliche Möglichkeiten besser nutzen

Der Umgang mit naturschutzrechtlichen Aspekten, insbesondere mit dem Artenschutz, ist in der bisherigen Planung deutlich zu restriktiv. Es wird **ohne rechtliche oder sachliche Rechtfertigung eine große Fläche aus abwägungszugänglichen Gründen des Natur- und Artenschutzes zu Unrecht pauschal dem Ausschlussraum zugeordnet**. Dies betrifft zum einen den abwägungsfehlerhaften und mit Blick auf die bundesgesetzlichen Vorgaben rechtswidrigen kompletten Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten und zum anderen auch den Umgang mit dem besonderen Artenschutz.

4.3.4.1 Landschaftsschutzgebiete nicht ausschließen (Kriterium E-7)

Die komplette Zuordnung von **Landschaftsschutzgebiete** zum Ausschlussraum (E7 rechtsverbindliche Landschaftsschutzgebiete) ist mit Blick darauf, dass der Bundesgesetzgeber die Bebaubarkeit mit WEA ausdrücklich in **§ 26 Abs. 3 BNatSchG** erlaubt hat, zu kritisieren. Dies verhindert die Nutzung von erheblichen zusätzlichen Potentialen für die Region:

- a) Die Einbeziehung der Flächenkulisse in eine Einzelfallprüfung, um dann im Folgendem den Ausschluss aller Flächen, ohne für uns ersichtliche Prüfung festzustellen (Seite 27 unten) entzieht unnötig Flächen, die als Kompensation für kritische Vorranggebiete an anderer Stelle nicht zur Verfügung stehen.
- b) Diese Sichtweise steht auch mit dem Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG nicht im Einklang. Der Plangeber ist in seiner Einschätzung von Sachverhalten nicht völlig frei und auch der bundesrechtlich verbindlichen Wertung des § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht enthoben.

Der Bundesgesetzgeber hat eindeutig und bei typisierender Wertung – die genauso Aufgabe der Regionalplanung ist – festgestellt, dass WEA im LSG im Windenergiegebiet zulässig sind, selbst, wenn einzelne LSG-Verordnungen etwas anderes besagen.

Damit hat der Gesetzgeber eine naturschutzrechtliche und damit zugleich landschaftsbildrechtliche Bewertung der Sachlage vorgenommen, welche der Plangeber nicht durch eine völlig andere, gegen die Wertungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG gerichtete Wertung des Einflusses von WEA auf das Landschaftsbild konterkarieren darf.

- c) Das Vorstehende gilt umso mehr, als durch den kompletten Ausschluss von LSGs und deren große flächige Ausdehnung in der Planungsregion insgesamt eine **massive Außenbereichsfläche von rund 721.000 Hektar verloren geht. Auch unter Abzug von FFH-, SPA, NSG- Gebieten, Freiraumverbund und des 1.000m Siedlungsabstandes stünden immer noch nach unseren Berechnungen rund 20.000 Hektar für eine verbesserte oder vergrößerte Gesamtkulisse zur Verfügung.**

Dieser pauschale Ausschluss ist aufzugeben und LSG-Flächen sind allein auf der konkreten gebietsbezogenen Fläche im Einzelfall abzuwägen. Die Einzelfallabwägung ist nachvollziehbar darzustellen.

4.3.4.2 Zu restriktiver Umgang mit den neuen Möglichkeiten des besonderen Artenschutzes, insbesondere § 45b BNatSchG

Die bisherige Planung verkennt die rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten der Realisierung von WEA insbesondere in Bezug auf die neuen Vorschriften des § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG. Sie nimmt Flächen von der Festlegung als Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, für die nach neuem Recht überhaupt keine Grundlage besteht.

Soweit insbesondere der zentrale Prüfbereich des § 45b Abs. 3 BNatSchG nach der bisherigen Planbegründung „allgemein nicht für die Festlegung als Vorranggebiet in Betracht zu ziehen“ sein soll, erschließt sich dies nicht.

Es ist schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil es nicht geboten ist, einen Prozess von so großer Dynamik und Wechselhaftigkeit wie die Horstbesiedlung im Naturraum an einem Zeitpunkt „einzufrieren“ und sodann zur Grundlage für eine mehrere Jahre gültige Planung zu machen. Darüber hinaus verkennt diese Planung auch, dass regelmäßig auch im zentralen Prüfbereich der Nachweis entweder durch HPA oder RNA oder durch entsprechende Maßnahmen gelingt, dass kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Nichts anderes gilt im Ergebnis für die Herausnahme des Nahbereiches mit Blick auf die Ausnahmemöglichkeit des § 45b BNatSchG i. V. m. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

4.3.5 Denkmale mit besonderem Raumbezug / Wirkräume (N-12 /E-17)

Soweit sich der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie mit **Aspekten des Denkmalschutzes** beschäftigt; dem Negativkriterium N-12 u.a. Seite 22 und E-17 Wirkungsräume von Denkmalen mit besonderem Raumbezug S.31, ist dem **ausdrücklich entgegenzutreten**.

Sie schreiben:

„Baudenkmale stehen einer Festlegung als Vorrangfläche entgegen. Auch die nähere Umgebung eines Denkmals ist schützenswert, sofern sie für dessen Erhaltung Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG)“

Zu dieser Einschätzung haben wir folgende Bedenken und bitte um deren Berücksichtigung:

Für eine solch weitgehende Forderung bietet das Denkmalrecht insbesondere in seiner Auslegung durch die **aktuelle Rechtsprechung des OVG Greifswald und – anknüpfend an dieses – des OVG Berlin-Brandenburg** zum brandenburgischen Denkmalschutzgesetz keine Grundlage. Nach dieser Rechtsprechung kann der Denkmalschutz nur noch in **atypischen Ausnahmefällen** der Genehmigung von WEA entgegenstehen:

Das OVG Greifswald hat sich im Urteil v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG – umfassend mit der Stellung des Denkmalschutzes bei Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energieträger beschäftigt. Das Gericht verhält sich hier insbesondere zu der Frage, wie Belange des Denkmalschutzes vor dem Hintergrund des neugefassten § 2 EEG und der damit zum Ausdruck gebrachten besonderen Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in einer planerischen Abwägung zu gewichten sind. Das Gericht trifft insoweit die folgenden Feststellungen:

„Das Gewicht des für die Maßnahme einzustellenden öffentlichen Interesses hat der Bundesgesetzgeber mit § 2 Satz 2 EEG für Abwägungsprozesse „voreingestellt“.

...

Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2).

Die Regelungen in § 2 EEG haben bezogen auf die nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V vorzunehmende Abwägung in zweierlei Hinsicht Bedeutung: Zum einen definiert der Bundesgesetzgeber in Satz 1 der Bestimmung das Interesse u. a. an Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen als „überragendes“ und damit höchstrangiges öffentliches Interesse; zusätzlich wird das ebenfalls hochrangige Interesse der öffentlichen Sicherheit an dessen Seite gestellt. Zum anderen bestimmt Satz 2 der Norm, dass aktuell – da allgemeinkundig das Ziel einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht erreicht ist – die erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen Vorrang haben sollen (Soll-Bestimmung), weil die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“, BT-Drs. 20/1630, S. 159).

Dabei ist zu unterstreichen, dass die Regelung auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung findet (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158). Dies folgt auch systematisch aus § 2 Satz 2 EEG, da die dort in Bezug genommenen Schutzgüterabwägungen nach Maßgabe der Fachgesetze natürlich vorhaben- bzw. einzelfallbezogen vorzunehmen sind (vgl. OVG Münster, Urteil vom 27. Oktober 2022 – 22 D 243/21.AK –, juris Rn. 179 ff.; Seckel, Folgen des Energiesofortmaßnahmenpakets für das Baurecht, NJW-Spezial 2022, 684 f.; Attendorn, Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“, NVwZ 2022, 1586, 1589). Es liegt auf der Hand, dass das gesetzgeberische Anliegen, „Sofortmaßnahmen“ für einen „beschleunigten“ Ausbau der erneuerbaren Energien nur dann greifen kann, wenn die Regelungen des § 2 EEG auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung zum Tragen kommen und nicht nur als eine Art Programmsatz für die

Exekutive (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Oktober 2022 – 12 MS 188/21 –, juris Rn. 59) missverstanden werden. Jede abweichende Auslegung würde nach Auffassung des Senats dem gesetzgeberischen Anliegen deutlich widersprechen. Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass der Ausbau und die Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leiste, zugleich unterstütze dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet sei (BVerfG, Beschluss vom 27. September 2022 – 1 BvR 2661/21 –, NVwZ 2022, 1890, 1899). Folgerichtig macht das Bundesverfassungsgericht deutlich, „jede [Hervorhebung durch den Senat] auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme (dient) dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist“ (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 – 1 BvR 1187/17 –, NVwZ 2022, 861 –, zitiert nach juris Rn. 104). Soweit die Landesregierung von Sachsen-Anhalt in ihrer vom Beklagten in der mündlichen Verhandlung in Bezug genommen Antwort auf eine Kleine Anfrage zu den Rechtsfolgen der Regelung des § 2 EEG einen abweichenden Standpunkt eingenommen hat (vgl. LT-Drs. 8/1926), ist dem nach Maßgabe der vorstehenden Erwägungen nicht zu folgen.

§ 2 Satz 2 EEG ist dabei als sog. Sollbestimmung dahingehend zu verstehen, dass sich in den einzelnen Schutzgüterabwägungen – ausdrücklich ist im Gesetzgebungsverfahren auch der Bereich des Denkmalschutzes genannt (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/1630, S. 158) – ein regelmäßiges Übergewicht der Erneuerbaren Energien in dem Sinne ergibt, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das öffentliche Sicherheitsinteresse nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen wären (vgl. Attendorn, Umweltrechtliche Ausnahmeabwägungen über die Zulassung von Wasser- und Windkraftanlagen nach dem „Osterpaket“, NVwZ 2022, 1586, 1589; Seckel, Folgen des Energiesofortmaßnahmenpakets für das Baurecht, NJW-Spezial 2022, 685; Schlacke/Wentzien/Römmling, Beschleunigung der Energiewende: Ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket?, NVwZ 2022, 1577, 1580; OVG Münster, Urteil vom 27. Oktober 2022 – 22 D 243/21.AK –, juris Rn. 179: „Weitere Gesichtspunkte, die sich im Rahmen der zu treffenden Abwägungsentscheidungen nach § 15 Abs. 5 BNatSchG und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen der gesetzlichen Wertung in § 2 EEG ausnahmsweise <Hervorhebung durch den Senat> gegen das im überragenden öffentlichen Interesse liegende Vorhaben der Klägerin durchzusetzen vermögen, sind ... noch sonst ersichtlich“).

Danach stellt sich das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen im vorliegenden konkreten Einzelfall als ein vorhabenbezogen überwiegendes öffentliches Interesse dar, das die Maßnahme als unabweisbar erscheinen lässt bzw. i. S. v. § 7 Abs. 3 Nr. 2 DSchG M-V verlangt. Unterstützt wird dies durch das kohärente öffentliche Sicherheitsinteresse.“

(OVG Greifswald, Ur. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG –, Rn. 155 - 161, juris)

Einwirkung auf Denkmäler erlaubt

Die zu § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) getroffenen Feststellungen lassen sich uneingeschränkt auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes³ (BbgDSchG) übertragen, wonach die Erlaubnis zur Einwirkung auf Denkmäler auch dann zu erteilen ist, wenn

„den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können“.

³ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215), welches zuletzt durch Gesetz vom 28.06.2023 geändert worden ist (GVBl.I/23, [Nr. 16]).

Überragende öffentliche Interesse überwiegt in der Regel

Folgerichtig hält daher auch die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2, 3 BbgDSchG das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energieträger gegenüber Denkmalschutzbelangen fest:

„Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien überwiegt in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen stehen Belange des Denkmalschutzes nicht entgegen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines besonders landschaftsprägenden Denkmals errichtet oder verändert werden.“

OVG Berlin Brandenburg

Dementsprechend hat **aktuell das OVG Berlin-Brandenburg** in seinem Urteil v. 27.07.2023 – OVG 3a A 52/23 – die Systematik des § 9 Abs. 2 BbgDSchG erörtert und ebenso wie das OVG Greifswald die Wertungen aus § 2 EEG im Denkmalschutzrecht für anwendbar gehalten:

„Unabhängig davon wäre die Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 BbgDSchG aber auch dann zu erteilen, wenn man die erwähnten Bildhintergründe bzw. die Unberührtheit des Himmels über dem See zum denkmalrechtlich geschützten Konzept zählte. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG überwiegt das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Erzeugung oder Nutzung erneuerbarer Energien in der Regel, wenn die daraus folgende Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes reversibel und nicht erheblich ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird. So verhielte es sich hier, wenn man die vom Beklagten erwähnten „Sichten“ aus dem Park heraus für denkmalrechtlich geschützt hielte.

...

Abgesehen davon ginge die Abwägung auch unabhängig von § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG zugunsten der Klägerin aus. Im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 9 Abs. 2 Satz 2 BbgDSchG, die erneuerbaren Energien zu stärken (vgl. LT-Drs. 7/7350, S. 2), wäre in diesem Fall ein Rückgriff auf die allgemeine Bestimmung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BbgDSchG nicht gesperrt. Insoweit käme es darauf an, ob die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können. Davon ist hier auszugehen.

Für eine Zulassung des Vorhabens spricht maßgeblich § 2 EEG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (Satz 2).

§ 2 EEG ist entgegen der Rechtsauffassung des Beklagten in einzelnen Erlaubnisverfahren für Windenergieanlagen wie dem vorliegenden anwendbar. Soweit der Beklagte in seinem Widerspruchsbescheid darauf hingewiesen hat, dass sich der Gesetzgeber lediglich auf die Gesetzgebungskompetenzen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 24 GG (i. V. m. Art. 72 Abs. 2 GG) und nicht auf eine solche für das Denkmalrecht gestützt habe, rechtfertigt dies keine andere Entscheidung. Bei der Normierung des geregelten Gewichtungsvorrangs handelt es sich nämlich nicht unmittelbar um eine Regelung des Denkmalrechts, sondern um eine außerhalb des Fachrechts für sich stehende Regelung zum Gewicht des öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, die auf die ansonsten unberührt gelassenen Regelungen fachgesetzlich normierter Abwägungsvorgänge lediglich mittelbare Auswirkungen hat (vgl. OVG Greifswald, Urteil vom 7. Februar 2023 - 5 K 171/22 - juris Rn. 156 m. w. N.).

Als Sollbestimmung bewirkt § 2 Satz 2 EEG, dass das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen sowie das genannte öffentliche Sicherheitsinteresse regelmäßig überwiegen und nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden können, die fachlich anhand der besonderen Umstände der jeweiligen Situation zu begründen sind. Solche besonderen Umstände des Einzelfalls liegen hier nicht vor.“

(OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.07.2023 – OVG 3a A 52/23 –, Rn. 48 - 57, juris)

Denkmalschutzbelange kein Negativkriterium

Die so festgestellten rechtlichen Rahmenbedingungen sind schon aus Gründen der Rechtssicherheit auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Das kann angesichts der Wertungen des OVG Greifswald und des OVG Berlin-Brandenburg sowie des Bundes- wie auch des Landesgesetzgebers jedoch nur dazu führen, dass Denkmalschutzbelange in der planerischen Abwägung dem öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber in aller Regel zurückstehen müssen. Für die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie bedeutet das, dass Denkmalschutzbelange hier schon aus Rechtsgründen kein Negativkriterium darstellen können, welches geeignet wäre, die Ausweisung von Windenergievorranggebieten einzuschränken.

4.3.6 Regelung zu Höhenbeschränkungen in Bauleitplänen wird begrüßt

Im Hinblick auf mögliche **Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen in Bauleitplänen** hält der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie völlig zu Recht auf Seite 10 unten folgendes fest:

„Die Gemeinden haben ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 BauGB). Innerhalb der Vorranggebiete für die Windenergienutzung können die Gemeinden in Flächennutzungsplänen oder Bebauungspläne keine Festlegungen treffen, die mit der Windenergienutzung unvereinbar sind. Insbesondere widersprechen Bauleitpläne, die eine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen enthalten, dem Ziel 1 des sachlichen Teilregionalplans (§ 1 Absatz 4 BauGB).“

Diese Ausführungen sind zu begrüßen und zu unterstützen, da sie die Ausnutzbarkeit der künftigen Vorranggebiete sicherstellen.

Eine Höhenbegrenzung würde nicht nur, wie bereits der Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans zutreffender Weise feststellt, gegen das Ziel 1 des Sachlichen Teilregionalplans verstoßen und die Erreichung des Flächenausbauziels gefährden, sondern auch eine weitere Entwicklung des Windenergieausbaus in den dafür vorgesehenen Gebieten und die Modernisierung der einzelnen Windenergieanlagen verhindern oder zumindest deutlich erschweren. Der Sachliche Teilregionalplan wäre damit nicht zukunftsfähig.

Generell ließe sich eine für Windenergieanlagen geltende Höhenbegrenzung auf der Ebene der Bauleitplanung kaum noch rechtfertigen und auch im Genehmigungsverfahren kaum durchsetzen, wie auch das VG Braunschweig in seinem Urteil v. 11.05.2022 – 2 A 100/19 – feststellt – auch dies spricht dafür, im Hinblick auf die Thematik Höhenbeschränkung an der Zielrichtung der Planung und ihrer Begründung festzuhalten:

„Die Bedeutung und die Dringlichkeit eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie sind durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine noch gestiegen. Es entspricht dem von einem breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens getragenen Willen und damit einem besonderen öffentlichen Interesse, durch den Ausbau der erneuerbaren Energien dazu beizutragen, die Abhängigkeit von der Energieversorgung aus Russland zu beenden. Auch dieser Aspekt wird bei allen Entscheidungen über die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich künftig zu berücksichtigen sein.“

Für die effektive Nutzung und den beschleunigten Ausbau der Windenergie sind leistungsfähige Anlagen von besonderer Bedeutung. Eine wesentliche Komponente für die Leistungsfähigkeit einer

Windenergieanlage ist deren Größe (vgl. Fachagentur Windenergie an Land: Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, Januar 2021, S. 16 und S. 5, verfügbar über: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Hintergrundpapier_Hoehenbeschraenkungen_01-2021.pdf, abgerufen am 04.05.2022 - im Folgenden: FA Windenergie -). Deutlich höhere Anlagen, die wie die von der Klägerin im Genehmigungsantrag bezeichnete Anlage 200 Meter hoch oder noch höher sind, sind jedenfalls deutlich leistungsfähiger als kleinere Anlagen von 100 Metern Höhe wie die von der Klägerin betriebenen Bestandsanlagen. ...

Wegen der grundsätzlichen Privilegierung von Windenergieanlagen sowie der dargelegten Bedeutung der Anlagenhöhe für die Leistungsfähigkeit der Anlagen und damit für die Ziele der Energiesicherung und des Klimaschutzes bedarf es überragend wichtiger Gründe, um die Genehmigung für eine Windenergieanlage im Rahmen der Abwägung unter Berufung auf die in einem Flächennutzungsplan vorgegebene Höhenbegrenzung zu versagen.“

(VG Braunschweig, Urt. v. 11.05.2022 – 2 A 100/19 –, Rn. 47 - 50, juris)

4.3.7 Vorranggebiete Landwirtschaft, Vorranggebiete Wald (E-8)

Wir möchten zu dem Kriterium E-8 folgende Bedenken geben:

Bzgl. der Kriterien VR Wald und VR Landwirtschaft, die erst später im Integrierten Regionalplan festgesetzt werden sollen, schreiben Sie:

„Diese sind bereits mit den Kommunen abgestimmt, aber nach aktuellem Stand noch nicht abschließend abgewogen“

Grundsätzlich erachten wir es als problematisch, noch nicht abschließend abgewogene Kriterien in den Regionalplan aus einem noch nicht festgesetzten Plan in den sTRP „Windenergienutzung“ zu integrieren. Wir bitten Sie daher um rechtliche Überprüfung dieser Vorgehensweise. Wir äußern diese Bedenken, weil wir an einem langfristig rechtswirksamen Plan sehr interessiert sind, der ein langfristig verbindlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergienutzung gewährleistet.

Zum Vorranggebiet Landwirtschaft geben wir zu Bedenken, dass Windenergieanlagen bei guter Planung gut und flächensparend in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu integrieren sind. Landwirtschaftliche Betriebe können somit von der Windenergienutzung wirtschaftlich profitieren und klimawandelbedingte Ertragsverluste kompensieren.

Wir dürfen Sie höflich auffordern, unsere Stellungnahme im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten. Für einen zusätzlichen Austausch und Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner

LEE Berlin Brandenburg
BWE Landesverband Berlin Brandenburg
Sebastian Haase
Geschäftsführer
Telefon: +49 331 273 42 - 884
info@lee-bb.de